

# Yacht-Club Mainz e.V.

Mitglied im deutschen Motoryachtverband Nr. 95

Mitglied im Sportbund Rheinhessen Nr. 823



## Satzung

Die Satzung wurde im Jahre 1970 überarbeitet und ergänzt. Gleichzeitig 1978 und von den jeweiligen Hauptversammlung 1971 und 1979/I+II genehmigt. Weiter Überarbeitung 1983 und genehmigt im März 1983.  
1999 Ergänzung und Überarbeitung. Genehmigt durch Mitgliederversammlung am 29.10.1999.  
Erneute Überarbeitung im Oktober 2016 Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 24.03.2017.

Mainz, im März 2017

Yacht-Club Mainz e.V.  
- Der Vorstand -

# **Yacht-Club Mainz e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Clubs**

Der Club trägt den Namen

### **Yacht-Club Mainz e.V.**

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Mainz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nummer 1092 eingetragen. Er führt zu seinem Namen den Zusatz e.V (eingetragener Verein) und wird nachfolgend auch als „YCM“ bezeichnet.

Das Clubjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Er wurde am 22. Juli 1965 gegründet. Der Yacht-Club Mainz e.V. führt die Tradition des am 24. Februar 1959 gegründeten Wasser-Ski-Clubs, der später Wassersport-Club genannt wurde, fort.

Der Yacht-Club Mainz e.V. ist Mitglied Nr. 95 im Deutschen Motoryachtverband und auch Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz bzw. Sportbund Rheinhessen, Nr. 823, sowie Mitglied im Landesverband Motorbootsport Rheinland-Pfalz und im Stadtsportverband Mainz mit allen Rechten und Pflichten.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der Yacht-Club Mainz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des YCM ist die Förderung des Sportes (Motorbootsport). Der YCM ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des YCM dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des YCM. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es können auch Abteilungen für andere Sportarten eingerichtet werden. Gleichzeitig können auch Betriebsgruppen Aufnahme finden, deren Satzungen der des Yacht-Club Mainz e.V. nicht widersprechen und die ebenfalls nach den Vorschriften der Steuergesetze als "gemeinnützig" - wie der Yacht-Club Mainz e.V. – anerkannt sind.

Zweck des YCM ist die Hebung und Erhaltung der Gesundheit durch sportliche Betätigung. Erziehung zum sportlichen Geist und zur Kameradschaft; insbesondere auch die Förderung der Jugend. Der YCM ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

### § 3

#### Organe des YCM

Organe des YCM sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer
- d) der Clubehrenrat (Clubältestenrat)

### § 4

#### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. dem erweiterten Vorstand.

In den geschäftsführenden Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.

#### Zu 1. **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem oder der 1. Vorsitzenden
- b) dem oder der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem oder der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem (der) Schatzmeister(in)
- e) dem (der) Schriftführer(in)
- f) dem (der) Stegwart(in)

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des YCM und verwaltet das Clubvermögen. Er ist berechtigt, ohne vorherige Einberufung der Mitgliederversammlung Ausgaben zu bewilligen.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB wobei der 1. Vorsitzende den YCM allein vertritt. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird der YCM durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben bei Vorstandssitzungen Stimmrecht.

Finanzielle Aufwendungen und Auslagen sind dem geschäftsführenden Vorstand zu erstatten, soweit diese Kosten direkt mit der Vorstandstätigkeit im Zusammenhang stehen und durch Vorlage ordnungsgemäßer Rechnung nachgewiesen werden.

#### Zu 2. **Erweiterter Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Referenten für einzelne Referate zu berufen, die dem erweiterten Vorstand angehören und ein Ressort bzw. Referat zu betreuen haben (besondere Vertreter gem. § 30 BGB). Die einzelnen Referenten sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstands gebunden. Ausgaben muss der geschäftsführende Vorstand vorher bewilligen. Bei Besprechungen in ihren Referaten haben die Referenten volles Stimmrecht.

## § 5

### Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, so oft es das Interesse des YCM erfordert. Mindestens einmal im Geschäftsjahr – innerhalb der ersten drei Monate – hat eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Zu einer Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vorher einzuladen und die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt abweichend von § 18 schriftlich (durch Brief).

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Prüfung der Jahresabrechnung durch die Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
2. Nach Annahme des Berichts der Kassenprüfer und der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist, sofern eine Vorstandswahl durchzuführen ist, ein Wahlleiter zu bestimmen, der bis zur Neuwahl des (der) 1. Vorsitzenden die Sitzung leitet.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung anlässlich der Jahreshauptversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung mit Wahl. Vor Durchführung der Neuwahl muss dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt worden sein.

Zuerst erfolgt die Wahl des (der) 1. Vorsitzenden, der (die) ausschließlich in geheimer Wahl gewählt wird. Der (die) neu gewählte 1. Vorsitzende übernimmt nach seiner (ihrer) Wahl die weitere Wahlleitung. Er (Sie) schlägt den übrigen Vorstand der Versammlung zur Wahl vor. Die Wahl für jedes weitere Vorstandsmitglied erfolgt sodann einzeln per Akklamation, wenn nicht die Mitgliederversammlung geheime Wahl beantragt. Zur erfolgreichen Wahl genügt die einfache Mehrheit. Sollte eines der vorgeschlagenen Mitglieder von der Versammlung nicht gewählt werden, dann hat diese das Recht, andere Vorstandsmitglieder vorzuschlagen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit - auch bei der Jahreshauptversammlung - der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Der Vorstand macht Vorschläge über die Höhe der Mitgliederbeiträge und Umlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gemeinnützigkeit des YCM. Die Mitgliederversammlung beschließt über die endgültige Höhe.
5. Wahl der Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen (siehe § 20).

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Er ist hierbei verpflichtet, alle Anträge von aktiven Mitgliedern zu berücksichtigen, die mindestens 8 Werkzeuge vor dem Tage der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zur Beratung und Abstimmung zu bringen wenn 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder oder der Vorstand den gestellten Antrag für dringlich erklären. Schluss der Debatte bestimmt der Vorstand.

1/5 der aktiven Mitglieder können in besonderen Fällen unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangen.

## **§ 6**

### **Kassenprüfer**

Den gewählten Kassenprüfern ist der Kassenbericht mit Belegen mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung vorzulegen. Gleichzeitig erhalten die Kassenprüfer einen Durchschlag der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Jahres.

Die Prüfung selbst dient dazu, die ordnungsgemäße Buchführung festzustellen. Zweck und Höhe der Ausgaben verantwortet der Vorstand. Das Prüfungsergebnis muss der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und in dem Kassenbuch vorher durch die beiden Kassenprüfer bestätigt werden. Bei Beanstandungen ist ein entsprechendes Protokoll anzufertigen, das der Versammlung verlesen werden muss. Zu etwaigen Beanstandungen der Kassenprüfer muss der Vorstand Stellung nehmen.

## **§ 7**

### **Clubehrenrat (Clubältestenrat)**

Zur Wahrung und Pflege der Clubgeschichte und der Clubtradition beruft der geschäftsführende Vorstand Mitglieder mit mind. 10jähriger Clubzugehörigkeit in den Clubehrenrat. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen ihre Zustimmung geben. Die Mitwirkung ist freiwillig und kann jederzeit rückgängig gemacht werden. Eine zeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen.

## **§ 8**

### **Protokolle**

Die vom Vorstand und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Protokolle sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden oder von 2 Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Die Protokolle sind für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Ablauf des Geschäftsjahres in dem sie erstellt wurden aufzubewahren.

## **§ 9**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche Personen werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Der YCM führt als Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder,
- b) aktive Familienmitglieder
- c) passive Mitglieder (Unterstützende)
- d) Jugendmitglieder bis 18 Jahre
- e) Jugendmitglieder, Auszubildende und Studenten ab 18 Jahre
- f) Ehrenmitglieder
- g) Ehrenvorsitzende
- h) Commodore

Zu a)

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das aktive Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Zu b)

Aktive Familienmitglieder können Ehe- und Lebenspartner eines aktiven Mitglieds mit gleichem Wohnsitz wie dieses werden. Sie haben Anspruch auf Beitragsermäßigung, jedoch volle Rechte und Stimme wie aktive Mitglieder. Im Falle der Scheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft entfällt die aktive Familienmitgliedschaft und beide Partner werden als aktive Mitglieder geführt. Sie müssen im folgenden Vereinsjahr den für aktive Mitglieder geltenden Mitgliederbeitrag zahlen.

Zu c)

Passive Mitglieder können an der Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung teilnehmen. Sie sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht. Passive Mitglieder können auf Antrag aktive Mitglieder werden.

Zu d)

Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Zu e)

Jugendmitglieder über 18 Jahre sind Auszubildende und Studenten nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die durch Vorlage entsprechender Bescheinigung nachgewiesen haben, dass sie sich noch in der Ausbildung befinden. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ist ein neuer Nachweis unaufgefordert vorzulegen.

Zu f)

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand durch Beschluss ernannt. Voraussetzung für eine Ernennung ist, dass sich das Mitglied um den YCM und den Wassersport besonders verdient gemacht hat. Sie haben die vollen Rechte eines aktiven Mitgliedes, sind jedoch von Beiträgen befreit.

Zu g)

Ehrenvorsitzende kann der Vorstand der Haupt- oder Mitgliederversammlung vorschlagen. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenvorsitzende haben ebenfalls die vollen Rechte eines aktiven Mitgliedes.

Zu h)

Zum Commodore kann jedes aktive Mitglied, das mindestens 10 Jahre dem YCM angehört und im Vorstand tätig war oder ist, ernannt werden. Für die Ernennung gilt Abs. g) entsprechend. Commodore ist ein Ehrentitel. Der Titel soll nur bei besonderen Verdiensten eines Mitgliedes verliehen werden.

## **§ 10**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch ein besonderes Formular beantragt, das dem Vorstand des YCM zugestellt wird.

Die Anträge werden dem Vorstand bei seinen Sitzungen vorgelegt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den YCM.

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Vom Tage der Antragstellung bis zur Bestätigung der Mitgliedschaft gilt eine maximal 6-monatige Wartezeit. In dieser Zeit kann die Ablehnung der Aufnahme ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnung sind keine Rechtsmittel gegeben.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die jeweils gültige Satzung des YCM an und verpflichtet sich zu loyaler Zusammenarbeit mit dem Vorstand im Sinne des Vereinszwecks.

Mit der Bestätigung der Mitgliedschaft, die in einem gesonderten Begrüßungsschreiben erfolgt, erhält das neue Mitglied kostenlos:

- 1 Bootsstander und Standerzeugnis (bei aktiver Mitgliedschaft mit Boot)
- 1 Anstecknadel (generell)
- 1 die Satzung
- 1 Mitgliedskarte (bei aktiver Mitgliedschaft)

## **§ 11**

### **Pflichten der Mitglieder und Liegeplatzmitglieder**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Gesetze und zu einer loyalen Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Weiterhin ist jedes Mitglied verpflichtet, die Einrichtungen des YCM mit zu überwachen und erkennbare Schäden umgehend dem Vorstand zu melden.

Jedes Mitglied das Besitzer eines Bootes ist, verpflichtet sich zur Einhaltung der schiffahrtspolizeilichen Verordnung, zu sportlichem und fairem Verhalten im Allgemeinen und insbesondere beim Führen eines Bootes sowie darüber hinaus zur Pflege des Brauchtums der guten Seemannschaft sowie zum Schutz von Natur und Umwelt.

Außerdem verpflichten sich die Mitglieder, die zugleich Stegmieter sind zum Erhalt der Fahrtüchtigkeit ihrer Boote sowie zur regelmäßigen Stegreinigung und -pflege. Weiterhin ist jedes Mitglied, das auch Stegmieter ist, verpflichtet, wahlweise an den vom Vorstand rechtzeitig bekanntgegebenen Arbeitseinsätzen teilzunehmen oder die festgesetzten Arbeitsstunden durch eine Ausgleichszahlung in Höhe der festgesetzten Arbeitsstunden multipliziert mit dem EUR-Stundensatz auszugleichen. Die Einzelheiten, wie Anzahl der Stunden und Höhe des Stundensatzes und Fälligkeit der Ausgleichszahlung, werden vom Vorstand festgelegt und sind Bestandteil des Stegmietvertrages.

## **§ 12**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds.

- a) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten, d. h. bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich zu erklären. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen
- b) Wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder wegen zurechenbaren schuldhaften Verhaltens in besonders schwerer Weise, wodurch das Ansehen des YCM geschädigt wird, kann der Vorstand nach vorhergehender Abmahnung das Mitglied ausschließen.
- c) Ein Ausschluss kann auch aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung durch ein ordentliches Gericht durch einen Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden.
- d) Die Abmahnung oder den Ausschluss von der Mitgliedschaft kann der Vorstand auch wegen rückständiger Beiträge, Umlagen und Anliegerbeiträge beschließen (s. auch § 13).
- e) Gegen die Abmahnung bzw. den Ausschluss kann der (die) von der Maßnahme Betroffene innerhalb eines Monats vom Eingang der entsprechenden Mitteilung schriftlich Einspruch erheben und einen Antrag auf Anhörung durch den Vorstand stellen. Der Vorstand entscheidet nach erfolgter Anhörung und nach Anhörung des Ehrenrats mit einfacher Mehrheit über die Abmahnung bzw. den Ausschluss.

Ab dem Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlussbeschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte. Clubstander und Vereinsabzeichen dürfen nach Austritt oder Ausschluss nicht mehr gezeigt werden.

## **§ 13**

### **Beiträge**

Über die Höhe der einzelnen Beiträge und der Aufnahmegebühren entscheidet jeweils die Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung.

- a) Aktive Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der sich aus einem Vereinsbeitrag und einem Verbandsbeitrag (DMYV) zusammensetzt, zu entrichten.
- b) Aktive Familienmitglieder zahlen die halbe Aufnahmegebühr und den Vereinsbeitrag für passive Mitglieder. Der Verbandsbeitrag bleibt unberührt.
- c) Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und die Hälfte des jährlichen Vereinsbeitrags für aktive Mitglieder. Der Verbandsbeitrag bleibt unberührt.

- d) Jugendmitglieder bis 18 Jahre zahlen keine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Vereinsbeitrag entsprechend den Vorgaben des Landessportbundes sowie den Verbandsbeitrag (DMYV).
- e) Jugendmitglieder über 18 Jahre werden automatisch aktive Mitglieder, wenn die Ausbildung abgeschlossen ist und sie eigene Einkünfte erzielen. Sie zahlen keine Aufnahmegebühr und Beiträge gemäß § 13 d). Die Beitragsermäßigung ist unter Vorlage des Ausbildungsnachweises schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- f) Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.
- g) Träger der goldenen Ehrennadel sind ebenfalls von allen Beiträgen befreit.
- h) Comodore sind von allen Beiträgen befreit.

In besonderen Fällen kann die Aufnahmegebühr durch Beschluss des Vorstands ermäßigt oder erlassen werden.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu entrichten.

Die regelmäßig wiederkehrenden Beiträge sind Jahresbeiträge. Diese sind jeweils im Monat Februar zur Zahlung fällig. Sie werden in der Regel im Monat Februar per Lastschrift eingezogen soweit nicht mit der vorher übersandten Beitragsrechnung auf einen anderen Einzugstermin hingewiesen wird.

Jedes beitragspflichtige Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand (Kassenwart) die Daten seiner/ihrer Bankverbindung einschließlich der IBAN und SEPA-Nummer mitzuteilen und eine Lastschrifteinzugsermächtigung für den Einzug der regelmäßig wiederkehrenden Vereins- und Verbandsbeiträge zu erteilen.

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge oder eines Teils derselben ein Jahr oder länger in Verzug, so kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Yacht-Club Mainz e.V. ausgeschlossen werden (s. § 12 d).

## **§ 14**

### **Abzeichen des YCM**

Abzeichen des Clubs sind:

- a) der Clubstander,
- b) das Clubabzeichen,
- c) das Clubabzeichen in Bronze
- d) das Clubabzeichen in Silber
- e) das Clubabzeichen in Gold,
- f) der Commodorestander

Zu a)

Der Clubstander ist ein Dreieckswimpel, dessen Spitze nach rechts zeigt. Der Wimpel ist durch eine Senkrechte und ein graues Balkenkreuz in 5 Felder geteilt. An der Fahnenstangenseite hat der Wimpel ein breites dunkelgraues Längsbord, das die

Buchstaben YCM untereinander in schwarz trägt. Das linke obere Feld ist rot mit dem Mainzer Rad, das linke untere Feld ist weiß, das rechte obere Spitzenfeld ist weiß und das rechte untere Spitzenfeld ist rot. Der Stander wird mit dem Standerzeugnis verliehen (§ 10). Er darf nur auf Booten gefahren werden, deren Eigner aktive Mitglieder des YCM sind und ein entsprechendes Standerzeugnis besitzen.

Zu b)

Das Clubabzeichen ist ein in Emaille gearbeiteter Clubstander als Anstecknadel.

Zu c)

Das Clubabzeichen in Bronze ist wie vor, jedoch mit einem bronzefarbenen Eichenlaubkranz umrandet. Die Vergabe erfolgt für die 10-jährige Mitgliedschaft zusammen mit einer Urkunde.

Zu d)

Das Clubabzeichen in Silber ist wie vor, jedoch mit einem silbernen Eichenlaubkranz. Die Vergabe erfolgt für 25jährige Mitgliedschaft zusammen mit einer Urkunde.

Zu e)

Das Clubabzeichen in Gold ist wie vor, jedoch mit einem goldenen Eichenlaubkranz. Die Vergabe erfolgt für 50jährige Mitgliedschaft zusammen mit einer Urkunde.

Zu f)

Der Commodorestander gleicht dem Clubstander, ist aber viereckig, Format 25 x 25 cm und hat außerdem eine Goldkordelumrandung. Der Stander wird für jahrelangen Einsatz im Vorstand mit besonderer Urkunde verliehen.

Alle Abzeichen dürfen nur von Mitgliedern getragen oder gefahren werden.

## **§ 15**

### **Mitglieds- und Standerkarte**

Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme in den YCM eine Mitgliedskarte mit Mitgliedsnummer und eine Standerkarte, die die einzelnen Daten seines/ihres Bootes enthält und die die Berechtigung zum Führen des Clubstanders bestätigt.

Bei Veräußerung des Bootes, Erlöschen der Mitgliedschaft, Änderung der Daten, des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit des/der Eigentümer/s/in wird die Standerkarte ungültig und ist unverzüglich zur Ablage und zur Umschreibung an den Vorstand zurückzugeben.

## **§ 16**

### **Yacht-Liste**

Die Satzung legt dem Vorstand das Führen einer Yacht-Liste auf. Sie soll enthalten:

1. Eigner des Bootes,
2. Name des Bootes,
3. Amtliche Zulassung,

4. Abmessung des Bootes,
5. Motorenangabe,
6. Werft und Baujahr,
7. Antriebsart,

Mit dem Aufnahmeantrag hat der/die Antragsteller/in einen entsprechenden Fragebogen auszufüllen, der als Grundlage zur Führung der Yacht-Liste dient. Die Bögen sind vom Vorstand zu erfassen und für die Dauer der Mitgliedschaft aufzubewahren. Änderungen durch Verkauf etc. sind dem Vorstand des YCM zu melden, damit das dazugehörige Standerzeugnis ergänzt oder erneuert werden kann. Die amtliche Zulassungsnummer ist auf dem Standerzeugnis zu vermerken.

## **§ 17**

### **Steganlagen**

Teil des Clubvermögens sind die Steganlagen. In beschränktem Umfang stehen die Plätze bei Neubelegung den Mitgliedern zur Verfügung. Die Liegeplatzgebühren bestimmt der Vorstand. Grundsätzlich gilt die „Stegordnung“, die jedem Stegmietler auszuhändigen ist sowie die Bestimmungen des Stegmietvertrages.

## **§ 18**

### **Kommunikation**

Der Verein kommuniziert mit seinen Mitgliedern entweder schriftlich (per Brief) oder elektronisch (per E-Mail). Aus Umweltschutzgründen ist der elektronischen Kommunikation wo immer möglich der Vorzug zu geben. Zwingend ausgenommen von der elektronischen Kommunikation ist ausschließlich die Einladung zu einer Mitgliederversammlung und deren Anlagen.

Der Vorstand kann die Führung der Kommunikation einem Mitglied des Vorstands (Schriftführer/in) übertragen.

## **§ 19**

### **Haftung**

Der YCM übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden, die sich die Mitglieder in Ausführung des Sportes oder bei sportlichen Veranstaltungen des YCM zuziehen. Für das Anliegen an den clubeigenen Steganlagen oder vom YCM eventuell gemieteten Bootshäusern oder Stegen oder auch Winterlager gelten die mit den Einzelnen abgeschlossenen „Gastliegerverträge“ oder Stegmietverträge, die eine Haftung des YCM grundsätzlich nicht vorsehen.

Die Haftung der vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 31 und 31a BGB, mit der Maßgabe, dass abweichend von § 31a Absatz 1, Satz 3 BGB ausschließlich der Verein die Beweislast trägt.

Die Haftung der nicht vertretungsberechtigten Vereinsmitglieder und besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 31 und 31a BGB ebenfalls auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt abweichend von § 31a Abs.1 Satz 3 BGB der Verein.

Für die Haftung von Vereinsmitgliedern im Allgemeinen gelten die Vorschriften des § 31b BGB. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt abweichend von § 31a Abs.1 Satz 3 BGB der Verein.

## **§ 20**

### **Änderung der Satzung**

Die Satzung kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden, wenn der Vorstand oder 1/5 aller aktiven Mitglieder die Änderung verlangen.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die die Änderung beschließen soll, sind die von der Änderung betroffenen Bestimmungen der Satzung anzugeben.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 21**

### **Auflösung des YCM**

Die Auflösung des YCM kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag muss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder angenommen werden, wobei die schriftliche Einverständniserklärung jedes Einzelnen dieser  $\frac{3}{4}$  Mehrheit vorliegen muss.

Kommt die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit nicht zustande, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen einzuberufen, die dann ohne Beschränkung beschlussfähig ist. Die Auflösung erfolgt automatisch, wenn die Voraussetzungen des § 73 BGB vorliegen.

## **§ 22**

### **Verwendung des Vermögens**

Bei Auflösung des YCM nach § 21 der Satzung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger je zur Hälfte zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.